

Landkreis Leipzig | Landratsamt | Stauffenbergstraße 4 | 04552 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

An alle Halter von gehaltenen Vögeln in der genannten Überwachungszone sowie Unternehmer, die tierische Nebenprodukte vom Geflügel und bestimmte tierische Erzeugnisse vom Geflügel / Federwild handhaben

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, SG 342
Bearbeiter/in: Frau Dr. Schmidt

Tel. +49 (3433) 241 - 2501
Fax +49 (3433) 241 - 7103
E-Mail: lueva@lk-l.de

Dienstgebäude:
04552 Borna | Stauffenbergstr. 4 | Haus 5

Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung, Führerscheinstelle, Kasse,
Service KJC

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

342/508.62.3-2/schm

23.12.2025

28.01.2026

(berichtigt. Datum
iSd § 42 VwVfG)

Amtliche Tierseuchenbekämpfung

Allgemeinverfügung zur Festlegung der Überwachungszone aufgrund des Ausbruchs der Hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel in 04643 Geithain

Das Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), erlässt an Halter von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln (außer Heimtierhaltungen) in der nachfolgend benannten Überwachungszone und an in der Überwachungszone liegende Unternehmer, die bestimmte tierische Erzeugnisse vom Geflügel bzw. Federwild sowie tierische Nebenprodukte vom Geflügel handhaben, folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) bei gehaltenen Vögeln in 04643 Geithain am 28.01.2026 durch das LÜVA wird das folgende Gebiet im Landkreis Leipzig (blau schraffiert im Kartenausschnitt) bis auf Widerruf durch das LÜVA zur Überwachungszone (3-10-km-Radius um den Ausbruchsbetrieb) erklärt.

Gebietsbeschreibung: 3-10-km-Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den Koordinaten 51.284612, 12.940387 (Kartenausschnitt als Anlage und Bestandteil dieser Verfügung); in diese so beschriebene Überwachungszone fallen somit die Ortschaften:

Syhra, Teile von Rathendorf, Jahnshain, Meusdorf, Linda, Pflug, Altmörsitz, Neuhof, Rüdigsdorf, Dolsenhain, Wüstenhain, Gndandstein, Kohren-Sahlis, Terpitz, Streitwald, Eckersberg, Roda, Greifenhain, Frauendorf, Frankenheim, Prießnitz, Elbisbach, Hopfgarten, Ottenhain, Altottenhain und Tautenhain der Gemeinde 04654 Frohburg sowie Teile der Stadt 04654 Frohburg; Theusdorf, Niedergräfenhain und Nauenhain der Gemeinde 04643 Geithain sowie das Gebiet der Stadt 04643 Geithain; Ebersbach und Thierbaum der Gemeinde 04651 Bad Lausick

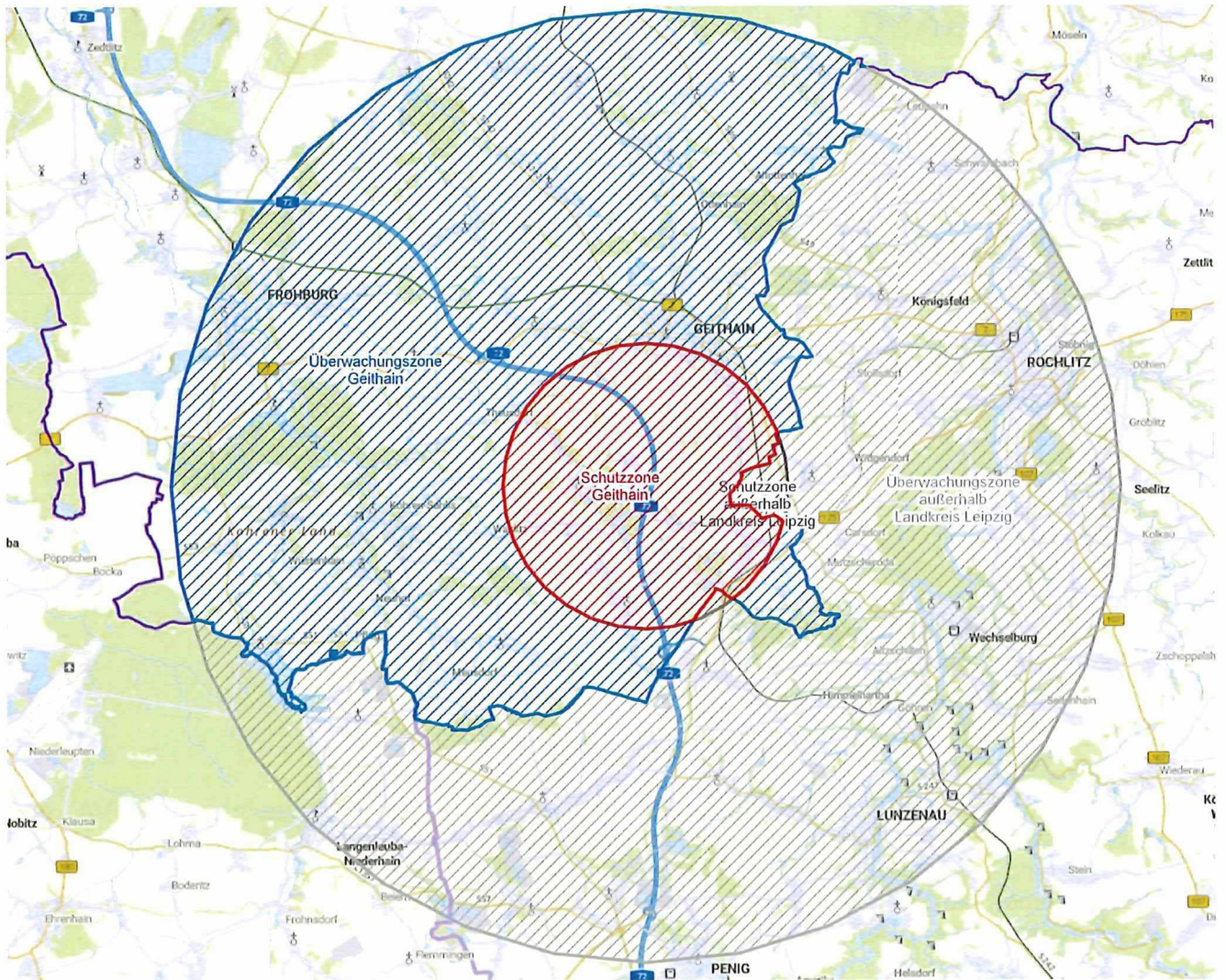
Tel. : +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax : +49 (3433) 241-1111
E-Mail : info@lk-l.de

Steuernummer: 238/149/04849 Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32 8605 5592 1010 0202 81 BIC WELADE8LXXX
Sparkasse Muldentäl IBAN DE05 8605 0200 1010 0000 86 BIC SOLADES1GRM

Der Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente ist über das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig (siehe Kontakt unter <https://www.landkreisleipzig.de/kontakt.html>) sowie dem SecureGateway des Freistaates Sachsen (siehe unter <https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html>) möglich.

Hinweis: Für alle Mitarbeitenden des Landratsamtes sind Gleichberechtigung sowie die Akzeptanz von Vielfalt in der täglichen Arbeit selbstverständlich. Wenn in Texten nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, so geschieht dies ausschließlich für eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit.



Kartenausschnitt: Lage der Schutzzone (rot schraffiert) und Überwachungszone (blau schraffiert) im Landkreis Leipzig

BITTE BEACHTEN SIE: Für die in den Landkreisen Mittelsachsen und Altenburger Land liegenden Sperrzonen wird durch die zuständige Behörde die genaue Überwachungszone gesondert verfügt.

Die aktuelle kartographische Darstellung des o. g. Gebietes im Landkreis Leipzig ist als **interaktive Karte** unter www.geoportal-inkl.de detailliert einsehbar (siehe Hinweise, Punkt 5).

2. Für die Überwachungszone gilt Folgendes:

- a. Jeder, der gehaltene Vögel (Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) hält, die keine Heimtiere sind, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Änderungen seiner Haltung sind dem LÜVA ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

- b. Vogelhalter haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (*hier*: Krankheitsanzeichen, Fieber, gesteigerte Erkrankungs- und Todesrate, signifikanter Rückgang der Produktionsdaten, wie Legeleistung und Zunahmen). Anzeichen, die den Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza befürchten lassen, sind dem LÜVA unverzüglich anzuzeigen.
- c. Jeder, der gehaltene Vögel hält, hat diese in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung (Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, wobei Netze oder Gitter, die zur Abdeckung nach oben genutzt werden, nur anerkannt werden, wenn ihre Maschenweite maximal 25 mm beträgt) von freilebenden Vögeln und von anderen Tieren als Vögeln abgesondert zu halten. Ausnahmen sind durch das LÜVA genehmigungspflichtig und können nur in Abhängigkeit von der entsprechenden Tierseuchenlage erteilt werden.
- d. Vogelhalter haben funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten mindestens an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten. Zur Desinfektion sind aktuell DVG (Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft)-gelistete Desinfektionsmittel entsprechend den Anwendungshinweisen und Konzentrationsvorgaben zu verwenden. Die Tierhalter haben geeignete Mittel zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren in dem Betrieb und um ihn herum anzuwenden.
- e. Ställe oder sonstige Standorte der gehaltenen Vögel dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden, die nach Verlassen des Stalles oder sonstiger Standorte unverzüglich abzulegen und zu reinigen bzw. unschädlich zu beseitigen ist. Das Schuhwerk ist vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standorts zu reinigen und zu desinfizieren.
- f. Vogelhalter haben tagesaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und nach Aufforderung dem LÜVA zur Verfügung zu stellen.
- g. Vogelhalter haben die von ihnen gehaltenen Vögel nach näherer Weisung des LÜVAs untersuchen zu lassen. Die Kontrollen und Untersuchungen sind durch Tierhalter zu dulden und zu unterstützen.
- h. Probenahmen in der Vogelhaltung, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Hochpathogenen Aviären Influenza zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer gesonderten Genehmigung des LÜVAs.
- i. Ganze Körper oder Teile toter gehaltener Vögel sind über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen beseitigen zu lassen. Bis zur Abholung sind die tierischen Nebenprodukte vor Witterung, dem Austritt von Flüssigkeiten und dem Zugang durch Tiere sowie unbefugte Personen geschützt zu lagern.
- j. Es sind angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen.

- k. Gehaltene Vögel, Bruteier, andere tierische Nebenprodukte als die dem Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen anzudienenden, frisches Fleisch und Erzeugnisse aus frischem Fleisch sowie Schlachtnebenerzeugnisse von gehaltenen Vögeln und von Federwild aus Beständen bzw. aus Schlachthöfen und Wildverarbeitungsbetrieben und Eier zum menschlichen Verzehr aus der Überwachungszone dürfen weder in Betriebe noch aus Betrieben der Überwachungszone verbracht werden.
Ausnahmen vom Verbringungsverbot sind ausschließlich nach vorheriger Genehmigung und unter Auflage durch die zuständige Behörde auf Antrag möglich.
 - l. Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln innerhalb, aus der und in die Überwachungszone mit entsprechender Ausnahmegenehmigung bzw. durch die Überwachungszone hindurch, müssen
 - i. so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird,
 - ii. unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, mit DVG-gelisteten Desinfektionsmitteln gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocknen gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Dies gilt auch für Behälter, mit denen gehaltene Vögel, deren Erzeugnisse und sonstige Materialien, die Träger des Geflügelpestvirus sein können, transportiert wurden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren.
 - m. Der Transport von Tieren und tierischen Erzeugnissen durch die Überwachungszone erfolgt
 - i. ohne Unterbrechung oder Entladen in der Überwachungszone;
 - ii. vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und
 - iii. unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen gehaltene Vögel gehalten werden.
 - n. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art, einschließlich der Abholung und Verteilung von Vögeln, ist verboten.
 - o. Gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildbestands nicht freigelassen werden.
 - p. Tot aufgefundene Wildvögel (*hier*: Wasser-, Schreit-, Greif- und Rabenvögel) sind dem LÜVA unverzüglich zu melden.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.
Am 28.01.2026 wurde durch das LÜVA der Ausbruch von Hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI; Geflügelpest) bei Geflügel in 04643 Geithain mit dem Nachweis des hochpathogenen Aviären Influenza-A-Virus Subtyp H5N1 amtlich festgestellt (Bestätigungsbefund 2026-00155 des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 28.01.2026).

II.

Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (Artikel 138 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 i. V. m. § 24 Abs. und 3 TierGesG i. V. m. § 1 Abs. 1, 2 und 6 SachsAGTierGesG bzw. § 3 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SachsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Art. 10 Verordnung (EU) 2016/429 an Halter von, und damit verantwortliche Personen für Geflügel (*hier*: Vögel, die zum Zwecke der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen bzw. zur Zucht von Vögeln für diese Bestimmungszwecke verwendet werden) und in Gefangenschaft gehaltene Vögel (*hier*: Vögel, die aus anderen Gründen als Geflügel in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden) in der genannten Überwachungszone und an in der Überwachungszone liegende Unternehmer, die tierische Nebenprodukte vom Geflügel oder/und frisches Fleisch bzw. Schlachtnebenprodukte vom Geflügel/Federwild, Erzeugnisse aus frischem Fleisch vom Geflügel/Federwild, Bruteier von gehaltenen Vögeln oder Eier zum menschlichen Verzehr handhaben.

Zu 1.

Mit dem Nachweis von hochpathogenem Influenza-A-Virus Subtyp H5N1 gilt der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI; Geflügelpest) in einem Geflügel haltenden Betrieb in 04643 Geithain durch das LÜVA als amtlich festgestellt (Art. 58 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 Verordnung (EU) 2020/687 und Art. 9 Abs. 2 Verordnung (EU) 2020/689; Bestätigungsbefund 2026-00155 des FLI vom 28.01.2026).

Die Hochpathogene Aviäre Influenza ist eine gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. iv) und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 2 und Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882 u. a. als Kategorie A gelistete Seuche und hochansteckende Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat und zu schweren klinischen Erkrankungen bis hin zum Tod der infizierten Vögel führen kann. Alle Geflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind hochempfindlich für die Infektion.

Kranke Tiere scheiden den Erreger in großen Mengen mit Exkrementen und Körperflüssigkeiten aus. Über direkten Kontakt können sich weitere empfängliche Tierarten infizieren. Auch Eier infizierter Vögel können virushaltig sein. Kranke oder an Hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, stellen wesentliche Infektionsquellen dar. Die Verbreitung auf andere Bestände erfolgt nicht selten durch Tierkontakt (insbesondere zu Wildvögeln), Tierhandel oder indirekt u. a. durch kontaminierte Gegenstände, Fahrzeuge und Personen.

Das LÜVA hat als zuständige Behörde bei Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza als Tierseuche der Kategorie A eine Sperrzone (*hier*: Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 Kilometern um den Ausbruchsbetrieb) einzurichten (Art. 60 Buchst. b) und Art. 64 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 b) und Anhang V Verordnung (EU) 2020/687). Die Überwachungszone entspricht dabei der früher als Beobachtungsgebiet benannten Sperrzone. Die erforderliche Schutzzone (*hier*: früher der Sperrbezirk) wurde ebenfalls durch das LÜVA eingerichtet und entspricht für den Landkreis Leipzig dem rot schraffierten Gebiet indem abgebildeten Kartenausschnitt. Für dieses Gebiet erging zeitgleich zu dieser Verfügung eine gesonderte Allgemeinverfügung durch das LÜVA.

Um ein Verbreitung der Tierseuche wirksam zu verhindern ist die unter Punkt 1 festgelegte Überwachungszone, für die besondere, unter Punkt 2 dieser Verfügung benannte tierseuchenrechtliche Maßnahmen gelten, im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung anzuordnen und öffentlich bekanntzumachen (Art. 65 Abs. 2 Buchst. a) Verordnung (EU) 2016/429).

Zu 2. a. – o.:

Die Maßnahmen nach Punkt 2. a. – o. dieser Verfügung hinsichtlich der Betriebsmeldung, der Gesundheitsüberwachung, der Absonderung (Aufstallung), dem Ergreifen besonderer Biosicherheitsmaßnahmen wie dem Tragen von Schutzkleidung, dem Einrichten von Desinfektionsinfrarotmöglichkeiten, der Bekämpfung von Schadtieren und dem Führen gesonderter Aufzeichnungen, der stichprobenweisen Untersuchung von gehaltenen Vögeln in der Überwachungszone, dem Umgang mit toten Tieren sowie Teilen von diesen, dem Verbringungsverbot für gehaltene Vögel, Bruteier, frisches Fleisch und Schlachtnebenprodukte von Geflügel/Federwild sowie Erzeugnisse daraus und für Eier zum menschlichen Verzehr, den Festlegungen für Geflügeltransporte und dem Verbot von Veranstaltungen mit der Zurschaustellung von gehaltenen Vögeln begründen sich in Art. 65 Abs. 1 und 2 Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artt. 22, 24, Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1, Art. 41, Art. 42 i. V. m. Art. 27 und Anhang VI Verordnung (EU) 2020/687. Die Pflicht zur Anzeige jeden Verdachts auf Hochpathogene Aviäre Influenza bei gehaltenen Vögeln bei der zuständigen Behörde, dem LÜVA, beruht auf Art. 18 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 TierGesG. Auf die Mitwirkungspflicht nach § 24 Abs. 9 TierGesG wird ausdrücklich verwiesen.

Diese Maßnahmen sind kraft Gesetz sofort vollziehbar (§ 37 TierGesG).

Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers und eine Ausbreitung der Tierseuche zu verhindern. Die Hochpathogene Aviäre Influenza ist eine besonders ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe verursachen kann. Aufgrund ihrer starken Ausbreitungstendenz ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des bereits infizierten Geflügelbestandes infiziert werden könnten. Damit das Übertragungsrisiko der Hochpathogenen Aviären Influenza wirksam minimiert wird, die Einschleppung der Tierseuchenerreger in Betriebe sowie eine Ausbreitung der Tierseuche so sicher wie möglich verhindert wird, sind die verfügten, sofort vollziehbaren Maßgaben erforderlich und zugleich geeignet. Insbesondere unter Berücksichtigung der im Falle einer Ausbreitung der Seuche drohenden rigorosen Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon, was hohe wirtschaftliche Schäden zur Folge haben könnte, der möglichen Gesundheitsgefährdung und dem Leiden einer Vielzahl von Tieren und dem grundsätzlichen Zoonosecharakter sind die Maßnahmen auch angemessen. Die getroffenen Anordnungen sind aber auch erforderlich, um die Anforderungen an die zusätzliche Überwachung zu erfüllen. Zudem konkretisieren die angeordneten Maßnahmen ebenfalls die gemäß Art. 10 Verordnung (EU) 2016/429 bestehende Verpflichtung der Unternehmer, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu treffen, um das Risiko hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen zu reduzieren und die Gesundheit ihrer Tiere zu erhalten für die derzeit bestehende erhöhte Infektionsgefahr durch den amtlich festgestellten Ausbruch der Geflügelpest in 04643 Geithain. Diese Anordnung ist verhältnismäßig und greift nicht unzulässigerweise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

Die Gewährung von Ausnahmen von den nach Art. 42 Verordnung (EU) 2020/687 vorgesehenen Verbringungsverboten, die im Bescheid unter Punkt 2.k. verfügt wurden, ist nur auf Antrag beim LÜVA möglich (Art. 66 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429) und nur dann, wenn die Ausnahmebedingungen nach Artt. 43, 44, 46, 47, 49, 50, 51 bzw. 53 Verordnung (EU) 2020/687 erfüllt werden.

Zu 2. p.:

Das FLI geht davon aus, dass HPAI-Viren europaweit ganzjährig in Wildvögeln zirkulieren. Wenn sich die in ihre Winterquartiere ziehenden Wasservögel in hoher Zahl sammeln und vermischen, werden Virusübertragungen zwischen Wildvögeln und somit die Verbreitung der Viren begünstigt. Überall

dort, wo Kontaktmöglichkeiten zwischen Wildvögeln, insbesondere Wasservögeln, und Hausgeflügel bestehen, oder Flächen, Futtermittel und Einstreumaterial durch infizierte Wildvögel kontaminiert werden, können Infektionen bei gehaltenem Geflügel eingetragen werden und somit neue Infektionsquellen entstehen. Das Risiko der Einschleppung von HPAI von Wildvögeln in Hausgeflügelbestände wird derzeit als hoch eingeschätzt. Aber auch über Aas fressende Vögel, die infizierte Tiere aufgenommen haben, ist eine Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius und über Umweltkontamination möglich

Zur Klärung des derzeitigen Infektionsrisikos von Geflügel mit HPAI-Virus in der Überwachungszone und zur Plausibilisierung der Eintragungshypothesen in den Ausbruchsbestand ist es unabdingbar, dass Totfunde bei Wildvögeln (*hier*: Wasser-, Greif-, Schreit- und Rabenvögel) umgehend der zuständigen Veterinärbehörde gemeldet werden, damit die verendeten Vögel geborgen und entsprechend auf eine Infektion mit dem HPAI-Virus untersucht werden können. Die zeitnahe sichere Entsorgung ist auch daher von besonderer Bedeutung, damit Infektionsketten durch Aas fressende Vögel und Schädner so weit wie möglich verhindert werden können.

Zu 3.

Gemäß § 41 VwVfG Abs. 4 kann in einer Allgemeinverfügung frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag als das Datum des Inkrafttretens bestimmt werden.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG.

Zu 4.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

oder in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Möglichkeit zur Übermittlung einer elektronisch, signierten Erklärung mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2d VwVfG) besteht nicht.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Hinweise zur Allgemeinverfügung

- (1) Gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) 2017/625 i. V. m. § 37 TierGesG hat eine Anfechtung dieser amtlichen Anordnung keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Ausnahmen vom Verbringungsverbot für Eier und Fleisch, die die Vorgaben nach Anhang VII Verordnung (EU) 2020/687 erfüllen, die vor Seuchenbeginn gewonnen wurden bzw. von Vögeln stammen, die außerhalb der Sperrzone gehalten wurden, sind beim LÜVA schriftlich oder per Email zu erfragen.
- (3) Auch Heimtierhalter, d. h. natürliche Personen, die in Gefangenschaft gehaltene Vögel (kein Geflügel!) ausschließlich zu privaten Zwecken und nicht zu Handelszwecken halten, sind gesetzlich dazu verpflichtet, dem LÜVA unverzüglich jeden Verdacht auf Hochpathogene Aviäre Influenza bei ihren Vögeln zu melden, und das Risiko hinsichtlich einer Ausbreitung von Seuchen zu minimieren (Art. 10 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429). Um die Heimtiervögel vor einer Infektion mit dem HPAI-Virus zu schützen, sind die Vögel sicher von Wildvögeln abzusondern. Jeder Aufenthalt im Freien birgt für die Heimtiervögel ein hohes Risiko für die Infektion der Tiere und muss mindestens für die Dauer der Sperrzone unterbleiben. Außerdem darf Wildvögeln kein Zugang zu Futter, Einstreu und Gegenstände (z.B. Spielzeug usw.) gewährt werden, die mit gehaltenen Vögeln in Kontakt kommen können. Gehaltene Vögel sollten außerdem nicht an Gewässern trinken, zu denen auch wildlebende Vögel Zugang haben. Nur so können Heimtierhalter ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung nachkommen und die Gesundheit ihrer Tiere schützen.
Beachten Sie bitte nochmals, dass Tiere der Arten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel explizit von der Heimtierdefinition ausgenommen sind.
- (4) Die benannten, tierseuchenrechtlich begründeten Maßnahmen sind gemäß Art. 68 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 und Art. 55 i. V. m. Anhang XI Verordnung (EU) 2020/687 mindestens für die Dauer von 30 Tagen aufrechtzuerhalten, da an die Fristlegung zur Aufhebung aber die Erfüllung verschiedener tierseuchenrechtlicher Anforderungen gebunden ist, kann das LÜVA die in der Überwachungszone angeordneten Maßnahmen erst nach entsprechender Umsetzung aufheben. Dies wird entsprechend öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Karte mit der Sperrzonendarstellung (Schutz- und Überwachungszone) ist unter dem Link <https://www.geoportal-ikl.de/> detailliert einsehbar (*hier*: unter Themen, Gesundheit, Lebensmittelüberwachung, Geflügelpest)

Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Möller
Amtstierärztin

Rechtsquellenverzeichnis

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84, S. 1-208),
- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95, S. 1-142),
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174, S. 64-139),
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174, S. 211-340),
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
- Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 05.04.2019,

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.